

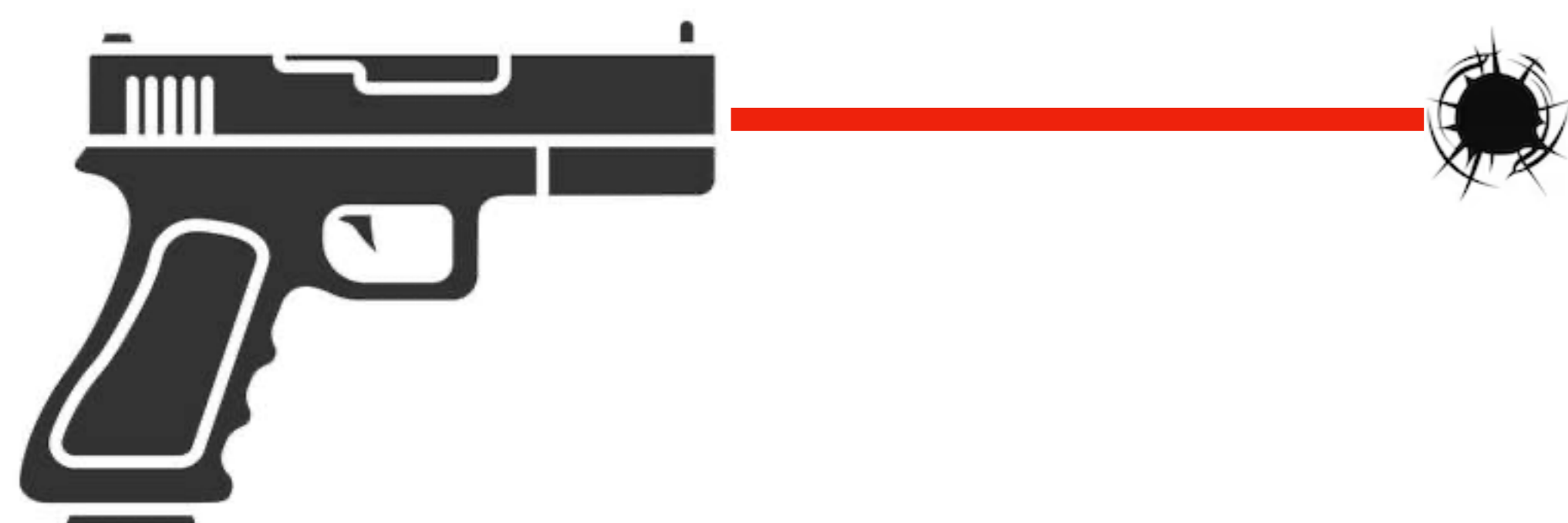
Den Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen, Ausbilder und des Schießstandpersonals ist **IMMER** unmittelbar Folge zu leisten.



Während des gesamten Schießandaufenthalts sind geeignete Bekleidung, insbesondere Augen- und Gehörschutz zu tragen.



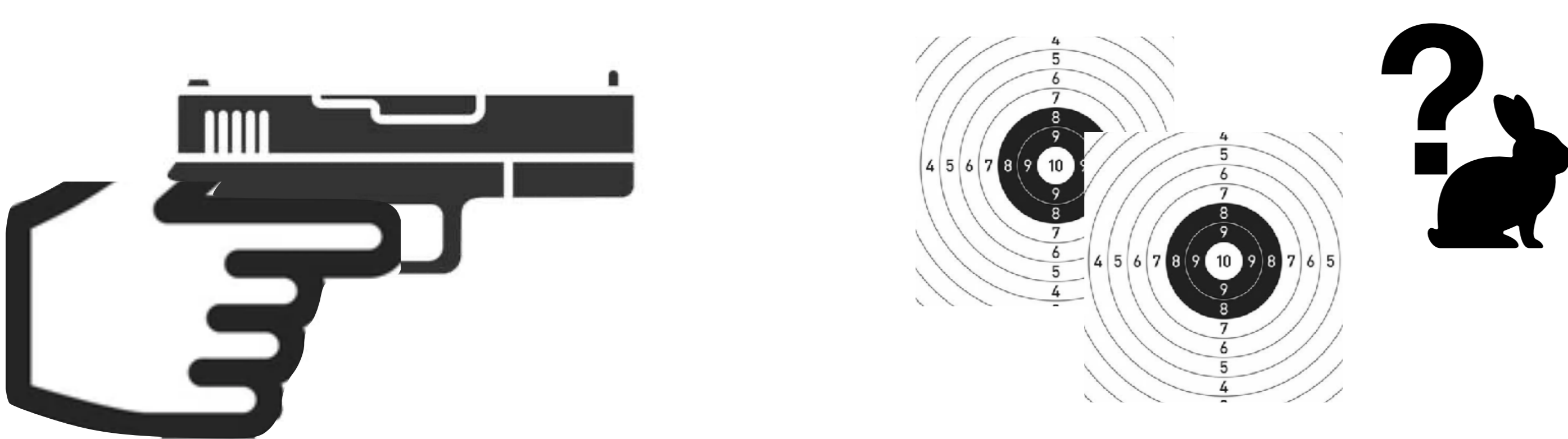
Jede Waffe ist immer als geladen zu betrachten.



Die Mündung überstreicht nur das, was ich bereit bin zu zerstören.



Der Finger berührt den Abzug erst, wenn die Waffe auf das Ziel gerichtet ist



Ich bin mir meines Zieles sicher.

Der Teilnehmer ist für alle Wirkungen, die durch von ihm gehandhabte Waffen verursacht werden, verantwortlich.

Alle Teilnehmer haben die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die waffenrechtlichen Vorschriften zu beachten und sich sportlich fair zu verhalten.

Das Schießen findet nach dem schießsportliche Bedürfnis auf Grundlage der vom BVA gem. § 15a Abs. 2 S. 1 WaffG genehmigte Sportordnung „Speed Steel“ des BDS statt.

Kurzwaffen dürfen im Waffentragebereich außerhalb von Schützenständen und Sicherheitszonen nur im Holster oder einem geschlossenen Behältnis transportiert werden. Bei geholsterten Waffen darf der Hahn nicht gespannt und es darf kein Magazin eingesetzt sein.

Langwaffen dürfen im Waffentragebereich außerhalb von Schützenständen und Sicherheitszonen nur mit der Mündung senkrecht nach oben oder unten, Sicherheitsfahne in die Kammer eingesetzt, kein entnehmbares Magazin eingesetzt) oder einem Behältnis transportiert werden. Das Einlegen von Sicherungen ist nicht erforderlich.

Waffen dürfen im Waffentragebereich außerhalb von Sicherheitszonen ohne Anordnung des Aufsicht nicht aus dem Holster bzw. dem Transportbehältnis genommen oder darin verpackt werden.

Die Mündung der Waffe darf während einer Übung niemals mehr als 90 Grad von der geraden Richtung auf den Kugelfang abweichen (sichere Richtung), außer wenn dies beim Wiederholstern einer Waffe geschieht und sich die Finger des Teilnehmers dabei deutlich außerhalb des Abzugsbügels befinden.

Überstreichen von eigenen Körperteilen mit der gedachten Verlängerung der Laufachse über die Mündung einer nicht geholsterten Waffe während einer Übung (Sweeping) ist verboten, außer wenn dies beim Ziehen oder Wiederholstern einer Waffe geschieht und sich die Finger des Teilnehmers dabei deutlich außerhalb des Abzugsbügels befinden.

Bei Störungsbeseitigung während einer Übung auf dem Schützenstand muss die Waffe, wenn die Sicherheit nicht zuvor kontrolliert wurde, in die sichere Richtung zeigen. Der Finger muss dabei aus dem Abzugsbügel genommen werden.

Bei Wechsel des Anschlages oder der Schießposition muss die Waffe in die sichere Richtung zeigen. Der Finger muss dabei aus dem Abzugsbügel genommen werden.

Das Aufheben einer heruntergefallenen Waffe darf immer nur durch eine Aufsicht erfolgen.

Der Schütze darf den Kontakt zu seiner Waffe während der Übung nie aufgeben.

Pistolen (SA und DA) dürfen in fertig geladenem Zustand nur gesichert oder mit sichtbar entspanntem Hahn geholstert werden. Pistolen mit Safe-Action-Abzug (Teilvorauspannende DAO-Systeme) sind bis zur Betätigung des Abzuges konstruktionsbedingt gesichert. Sie sind in teilvorgespanntem Zustand nicht als „gespannt“ anzusehen. Revolver dürfen nur mit entspanntem Hahn geholstert werden

Waffen dürfen nur auf Anweisung oder mit Erlaubnis einer Aufsicht geladen werden.

Der Ladezustand ist vom Vorhandensein von Munition in der Waffe abhängig.

Holster dürfen nur verwendet werden, wenn sie

- die geholsterte Waffe jederzeit, auch bei Bewegung des Schützen, sicher halten,
- den Abzug der Waffe vollständig verdecken,
- auf der Körperseite der schussstarken Hand getragen werden,
- hängend an einem in Höhe der Hüfte oder der Taille getragenen Gürtel befestigt sind

Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung, verhält sich ein Teilnehmer auffällig, unsportlich oder unsicher wird er vom Schießen ausgeschlossen.

Eine Rückerstattung der Kurskosten erfolgt nicht.